

Stand: 10.08.2017

Verantwortliche:

Prof. Dr. N. W. Mittel;

Prof. Dr. B. Hoge

Arbeitsbereich:

Laborbereiche E4/F1

Betriebsanweisung

gemäß § 12 Abs. 2 BetrSichV

Magnetrührer

Universität Bielefeld

Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für den Einsatz und die Benutzung von Magnetrührern.

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Brand- und/oder Kurzschlussgefahr beim Eintritt von Flüssigkeiten in das Gerät.
- Warnung vor heißen Oberflächen.
- Verletzungsgefahr durch Verbrennungen an heißen Geräteteilen oder Heizbädern.
- Warnung vor magnetischem Feld.
- Warnung vor elektrischer Spannung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Die Benutzung von Magnetrührern ist nur nach erfolgter Einweisung erlaubt!

- Schutzbrille und ggf. Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen!
- Gebrauchsanweisung beachten!
- Heizbäder nur mit geregelter Temperaturkontrolle erhitzen!
- Heiztemperatur den zu erhitzenden Komponenten anpassen!
- Niedrige Rührgeschwindigkeit und Magnetührkern angemessener Größe wählen!
- Nur geeignete, einwandfreie Gefäße verwenden!
- Bei der Verwendung in Verbindung mit Laborhebebühnen unbedingt sicherstellen, dass stromführende Kabel nicht eingeklemmt werden können!
- Jede Apparatur ist so zu betreiben, dass die verwendete Heizquelle im Bedarfsfall jederzeit nach unten entfernt werden kann!
- Auf sicheren Stand des Gerätes achten!
- Ungeprüfte Geräte nicht in Betrieb nehmen!

Verhalten im Gefahrfall oder bei Störungen

Bei technischem Defekt Gerät ausschalten, ggf. Raum sofort verlassen und Tür schließen.

Erste Hilfe



- Erste Hilfe leisten, dabei auf Eigenschutz achten.
- Bei Verbrennungen mehrere Minuten mit kaltem Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen.
- Verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Ersthelfer verständigen, Notruf absetzen, Rettungspersonal einweisen.
- Bei Schockgefahr Notarzt rufen.

Notruf: Haustelefon ☎ 112 Mobiltelefon ☎ 0521 106 112

Giftnotruf Universitätsklinik Bonn: ☎ 0228 19240

Augenklinik Bielefeld-Rosenhöhe: ☎ 0521 9438503

Instandhaltung/Entsorgung

Für Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Originalteile oder solche Teile verwendet werden, die in Werkstoff und Gestaltung den Originalteilen entsprechen. Die Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von eingewiesenen und befugten Personen durchgeführt werden.

Defekte Geräte und anfallende Abfälle gemäß der Richtlinien der Fakultät für Chemie entsorgen.

Datum:
10.08.2017

erstellt:
Dr. J.-H. Lamm / Dr. A. Mix, AD

geprüft / freigegeben:
gez. Prof. Dr. N. W. Mitzel, Prof. Dr. B. Hoge,
Dipl.-Ing. T. Rüscher, Sicherheitsingenieur